

### Standardlösungen gibt es nicht

„My home is my castle“- nach diesem Motto haben die Eheleute Fleißig über viele Jahre hinweg einen erheblichen Teil ihres Einkommens und ihrer Freizeit in ihr gemeinsames Einfamilienhaus investiert. Die Fleißigs sind nun sehr stolz darauf, dass sie ihren Lebensabend in einem schmucken und vor allem schuldenfreien Haus genießen können. Allerdings befürchten sie, dass ihr so geschätzter „Hausfrieden“ endet, wenn einer von ihnen beiden verstirbt. Denn in diesem Fall könnten ihre beiden Söhne erbrechtliche Ansprüche gegen die überlebende Mutter oder den Vater geltend machen, die im Ergebnis dazu führen würden, dass der „überlebende“ Ehepartner das Haus nicht mehr halten könnte.

Diese Angst der Fleißigs ist nicht unberechtigt. Denn verstirbt ein Ehepartner, so bilden die Söhne zusammen mit dem Überlebenden eine Erbengemeinschaft, in deren Vermögen unter anderem das Miteigentum an dem Einfamilienhaus fällt. Die Söhne in ihrer Position als Miterben sind nun rechtlich in der Lage, ihr Erbe zu „versilbern“, indem sie entweder gemeinsam oder einer von ihnen beiden alleine das gesamte Grundstück versteigern lassen (sogenannte Teilungsversteigerung), ohne dass sie irgendjemand hieran hindern könnte.

Um sich vor solchem Unheil zu schützen, ist der Abschluss eines sogenannten „Berliner Testaments“ die zweifelsohne am meisten gebräuchliche Variante. Hierbei setzen sich die Eheleute wechselseitig zu Erben ein und bestimmen, dass erst nach dem Tod des Längstlebenden der beiderseitige Nachlass zum Beispiel an die Kinder fällt. Das Berliner Testament schützt somit grundsätzlich den überlebenden Ehegatten vor Erbansprüchen der Kinder, da es entgegen der gesetzlichen Erbfolge vorsieht, dass zunächst der Ehegatte allein erbt und die Kinder erst auch nach dessen Tod die Erbschaft antreten.

Leider ist jedoch die Errichtung eines solchen Berliner Testaments nicht als „Allheilmittel“ gegen die Angst der Fleißigs zu betrachten. Denn dieser von den Eheleuten gefasste „letzte Wille“ bewirkt formal die Enterbung des Abkömmlings des Erstversterbenden und begründet daher Pflichtteilsansprüche. Das Berliner Testament birgt somit das Risiko in sich, dass die Söhne sofort nach dem Tod ihres Vaters oder ihrer Mutter das ihnen gesetzlich zustehende Pflichtteilsrecht geltend machen. Dieser Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch und beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Die Durchsetzung eines solchen Anspruchs könnte im Falle der Fleißigs empfindliche Folgen haben, da das Haus das wesentliche Vermögen der Eheleute verkörpert und der „überlebende“ Ehegatte daher finanziell nicht in der Lage wäre, die beträchtlichen Geldansprüche der Söhne zu befriedigen. Ihm bliebe daher nur die Wahl, entweder einen Kredit bei der Bank aufzunehmen oder aber das Haus zu verkaufen, um die entsprechenden Barmittel zum Ausgleich der Pflichtteilsforderungen der Söhne zu haben.



Diese beschriebene Gefahr lässt sich durch die Errichtung eines Berliner Testaments nicht gänzlich vermeiden, jedoch erheblich einschränken. Es ist nämlich rechtlich zulässig, eine sogenannte „Strafklausel“ in das Testament einzubauen, die vorsieht, dass derjenige, der den Pflichtteilsanspruch nach dem erstversterbenden Ehegatten geltend macht, nach dem Tod des überlebenden Elternteils wiederum nur den Pflichtteil erhält. Diese Regelung beeinträchtigt zwar nicht das Recht des Sohnes, den überlebenden Elternteil mit seinem Pflichtteilsrecht zu belasten; allerdings zahlt er hierfür unter Umständen einen hohen Preis, da eine solche Belastung im Ergebnis dazu führen kann, dass der Sohn lediglich die Hälfte seiner auf ihn entfallenden Erbschaft erhält. Die Möglichkeit eines solch hohen Geldverlustes schreckt zumindest viele Erben davon ab, ihren Pflichtteil tatsächlich geltend zu machen.

Der sicherste Weg, das Risiko einer Pflichtteilsbelastung zu vermeiden, ist ein sogenannter Pflichtteilsverzichtvertrag. In dieser Vereinbarung erklärt der Pflichtteilsberechtigte gegenüber dem Erblasser, dass er auf sein Pflichtteilsrecht verzichtet. Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass- im Gegensatz zu dem Berliner Testament, das privatschriftlich verfasst werden kann- der Pflichtteilsverzicht zwingend notariell beurkundet werden muss.

Die genannten Vorschläge dürfen im Ergebnis nicht darüber hinwegtäuschen, dass selbstverständlich jede familiäre Situation unterschiedlich ist und daher einer individuellen erbrechtlichen Gestaltung bedarf. Eine für die Fleißigs sinnvolle Lösung kann für andere Familien grober Unfug sein. Von daher verbietet sich eine schematische Übernahme einer „erbrechtlichen Standardlösung“ oder gar eines Testaments, dessen Text man beispielsweise aus dem Internet herunterladen oder in einem Schreibwarenladen für kleines Geld erwerben kann. In bestimmten Fallkonstellationen kann auch zur Anwendung der in diesem Artikel aufgezeigten Lösungsvarianten nicht geraten werden. Übersteigt zum Beispiel das Vermögen der Erblasser die Erbschaftssteuerfreibeträge, so könnte das Berliner Testament erhebliche steuerliche Nachteile zur Folge haben. Die angesprochene Strafklausel könnte etwa zu einem unerwünschten Ergebnis führen, wenn die Erblasser nur einen Abkömmling haben. Dann würde sich die Frage stellen, wer beim Tod des Längstlebenden überhaupt gesetzlicher Erbe ist, falls das eigene Kind tatsächlich den Pflichtteil vorzeitig geltend gemacht haben sollte.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der Regelung der Erbfolge regelmäßig besondere Vorsicht geboten ist. Das Erbrecht bietet nämlich zahlreiche Gestaltungsvarianten, die den individuellen Bedürfnissen der Bürger Rechnung tragen können, wobei letztlich lediglich ein im Erbrecht versierter Jurist in der Lage sein wird, eine maßgeschneiderte und rechtlich „wasserdichte“ Regelung zu gestalten.

